

Reglement der Bürgerkommission Neuhausen am Rheinfall

vom 31. März 2005⁴

in Anwendung von Art. 97 f. des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998¹ und Art. 32 lit. a sowie Art. 42 f. der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003²

I. Aufgabe

Art. 1

¹Der Bürgerkommission obliegt im Rahmen der Bestimmungen der übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie aufgrund der Anträge des Gemeinderates die Beschlussfassung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Aufgaben im
Allgemeinen

²Die Bürgerkommission hat den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu bieten, sich die Informationen anzueignen, die für eine Einbürgerung erforderlich sind, namentlich über Neuhausen am Rheinfall, die Region Schaffhausen, den Aufbau von Bund, Kanton und Gemeinde sowie die Rechte und Pflichten als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Art. 2

¹Die Aufgaben der Bürgerkommission im Einzelnen sind:

Aufgaben im
Einzelnen

- a) Studium der Akten der Bürgerrechtsgesuche
- b) Durchführen von Informationsveranstaltungen
- c) Durchführen von Einzelgesprächen mit den Geschützten
- d) Entscheid über Erteilung des Gemeindebürgerrechtes basierend auf den bedeutsamen Kriterien

- e) Entscheid über die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

II. Konstituierung

Art. 3

Erste Sitzung

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied der Bürgerkommission die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Einladung

¹Die Bürgerkommission versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten:

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern;
- b) auf Verlangen des Gemeinderates;
- c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von mindestens 3 Mitgliedern der Bürgerkommission.

²Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.

³Wird gestützt auf Abs. 1 lit. b oder c dieser Bestimmung die Einberufung der Bürgerkommission verlangt, hat diese binnen 10 Tagen zu tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens beim Präsidium.

Art. 5

Anwesenheit

¹Die Mitglieder der Bürgerkommission sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen.

²Wer das Aktuariat ausübt, hat an den Sitzungen teilzunehmen und verfügt über beratende Stimme.

Art. 6

¹Die Bürgerkommission ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.

Beschlüsse

²Die Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.

³Der Ausstand richtet sich nach dem Verwaltungspfleugesetz³; ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen.

Ausstand

Art. 7

Die Sitzungen und die Sitzungsprotokolle sind nicht öffentlich.

Öffentlichkeit

IV. Büro der Bürgerkommission

Art. 8

¹Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und einer Stimmzählerin oder einem Stimmzähler.

Büro

²Die Aktuarin oder der Aktuar gehört mit beratender Stimme ebenfalls dem Büro an.

³Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Stimmzählerin oder der Stimmzähler werden in offener Wahl auf die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

Wahl

Art. 9

¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Handhabung der Geschäftsordnung.

Präsidium

²Die Präsidentin oder der Präsident ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt, fällt im Falle von Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid und zieht im Falle von Wahlen bei Stimmgleichheit das Los.

³Die Präsidentin oder der Präsident ist verantwortlich, dass über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste geführt wird.

Art. 10

Aktuariat und
Protokoll

¹Für das Aktuariat ist die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber zuständig. Die Aufgabe kann durch den Gemeinderat delegiert werden.

²Für jeden Fall wird ein einzelnes Protokoll geführt. Für den Inhalt gilt sinngemäss Art. 11 des Gemeindegesetzes⁵.

³Die Sitzungsprotokolle werden durch das Büro geprüft und genehmigt.

⁴Das Aktuariat ist zuständig für die Erledigung der administrativen Aufgaben sowie für die Archivierung der Einbürgerungsakten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft⁴ und wird im Neuhauser Rechtsbuch veröffentlicht.

¹SHR 120.100

²NRB 101.000

³SHR 172.200

⁴Beschluss des Gemeinderates vom 31. März 2005

⁵Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100)